

Sonderrechte

Jeder von Euch hat ihn schon in irgendeiner Weise mitbekommen, den " Hick-Hack " um die Sonderrechte nach der Alarmierung bei der Anfahrt mit einem Privat-PKW zum Feuerwehrhaus. Unter Sonderrechten versteht man die Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Hierzu gehören zum Beispiel: Überschreiten von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halten im Halteverbot, Überqueren von Kreuzungen bei rot, missachten von Stoppstellen, etc. Der Begriff Wegerecht ist in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht enthalten. Er hat sich aber in der Rechtsprechung sowie im Schrifttum einheitlich durchgesetzt. Inhaltlich erfährt das Wegerecht seine Begründung in der gesetzlichen Verpflichtung für alle übrigen Verkehrsteilnehmer, sofort freie Bahn zu schaffen, wenn sich ein Einsatzfahrzeug unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn nähert. Dürfen wir nach einer Alarmierung mit unserem Privat-PKW auf dem Weg zum Feuerwehrhaus Sonderrechte in Anspruch nehmen? Diese Frage wird von Rechtsprechung und Fachliteratur (wie der Zeitschrift Feuerwehr-Magazin) unterschiedlich beantwortet. In der Fachliteratur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass Feuerwehrmitglieder derartige Sonderrechte gebrauchen dürfen, während die Gerichte der gegenteiligen Meinung sind.

Entscheidend ist ein Urteil des Amtsgerichtes Groß-Gerau vom 11.04.1991, welches durch das Oberlandesgericht Frankfurt/Main bestätigt worden ist. In diesem Fall war ein freiwilliger Feuerwehrmann per Sirene alarmiert worden, hatte während der Fahrt im Privatwagen von seiner Privatwohnung zum Feuerwehrhaus auf einer schlecht einsehbaren Straße ein vor ihm fahrendes Fahrzeug überholt, dabei gegen ein Überholverbot verstoßen und war deshalb zu einer Geldbuße verurteilt worden. Das Gericht führte wörtlich aus: "Der Betroffene musste nämlich vor seiner Entscheidung, den Überholvorgang zu wagen, sich die Frage stellen, ob der zu erwartende Zeitgewinn von wenigen Sekunden im angemessenen Verhältnis zu einer möglichen Gefährdung des Gegenverkehrs stehe. Angesichts der gerichtsbekanntem Örtlichkeit unter Berücksichtigung von Fahrbahnverlauf und -breite wäre hier mit Sicherheit eine zumindest gefährliche Situation entstanden, wenn dem Betroffenen nach Ausscheren auf die Gegenfahrbahn tatsächlich ein Fahrzeug entgegengekommen wäre. Dies hätte der Betroffene überlegen und sich sagen müssen, daß der zu erwartende knappe Zeitgewinn eine solche für ihn unkontrollierbare Gefahr eines schweren Unfalls jedenfalls nicht rechtfertigen könne."

Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main bemerkte hierzu noch: "Das Amtsgericht hat die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (Gebrauch von Sonderrechten) mit Recht verneint, weil der Betroffene auf der Fahrt von seiner Wohnung zum Feuerwehrstützpunkt (noch) keine hoheitliche Aufgabe erfüllte. Die Fahrt diene allenfalls der Vorbereitung einer späteren hoheitlichen Aufgabe (Einsatz). Die oben zitierten Äußerungen sind zwar etwas unbefriedigend aber von der Rechtsprechung aus betrachtet völlig richtig! Es kann nicht angehen, im Straßenverkehr während der Anfahrt zusätzliche Gefahren zu verursachen, um eine andere Gefahr durch einen Feuerwehreinsatz zu bekämpfen. Wenn jemand mit stark überhöhter Geschwindigkeit zum Feuerwehrhaus rast, womöglich gefährliche Situationen oder gar einen Unfall verursacht und sich später herausstellt, daß ein Müllcontainer oder eine Gartenlaube brannte, steht das in überhaupt keinem Verhältnis mehr! Wenn wir im Alarmierungsfall zum Feuerwehrhaus fahren, können wir also keine Sonderrechte beanspruchen. Wir sollten uns stets fragen, ob diese Geschwindigkeitsüberschreitung oder jener riskanter Überholvorgang wirklich zu rechtfertigen ist.

Es gilt stets § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung: "Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird."